

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Tiptop Transporte

## 1. Geltungsbereich

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen dienen der klaren Regelung der Geschäftsbeziehungen zwischen der Tiptop Transporte und Reinigungen (nachstehend Tiptop) und dem Kunden (nachstehend Kunde oder Auftraggeber).

Werden mehrmalige Leistungen vereinbart, so gilt die Zeit vom ersten bis zum letzten Einsatz als Auftragsdauer.

Sie bilden einen integralen Bestandteil jeder vertraglicheren Vereinbarung mit Tiptop.

## 2. Umfang der Umzugsleistungen

Tiptop übernimmt durch den Wohnungswechsel o. Ä. notwendigen Transport des Mobiliars gemäss dem vereinbarten Umzugsauftrag.

Für die Durchführung des Umzuges bringt Tiptop geeignete Fahrzeuge und Material mit. Soweit nicht anders vereinbart, umfasst die Leistung von Tiptop lediglich den Transport von in transportfähigem Zustand befindlicher Objekte zum neuen Domizil. Stellt Tiptop dem Kunden Transportkisten und -material zur Verfügung, so bleiben diese Eigentum von Tiptop und ist nach Abschluss des Umzuges innert 2 Wochen zurückzugeben.

Bei Umzügen und Transporten mit Fahrzeiten von über 4 Stunden wird zusätzlich eine Verpflegungspauschale von Fr. 20.-- pro Person verrechnet.

## 3. Umfang der Reinigungsleistung

Tiptop reinigt das Objekt des Kunden gemäss dem vereinbarten Reinigungsauftrag.

Nicht oder nicht dauerhaft bewohnte Räume sowie Räume ausserhalb der eigentlichen Wohnung (wie Keller, Garage, Bastelraum, Terrassen, Wintergärten, etc.) sind ohne anderslautende Vereinbarung nicht in der Reinigung eingeschlossen.

Bei Löchern in Wänden, Decken, etc., welche von Tiptop gespachtelt werden und anschliessend vom Maler bearbeitet werden müssen, gehen die Kosten zu Lasten des Kunden. Das Ölen von Fensterläden und Parkettböden, das Aufschrauben von Fenstern, sowie das Entfernen von Klebefolien, -bändern und Teppichen sind nicht in der Reinigung eingeschlossen.

Für die Durchführung der Reinigung bringt Tiptop geeignete Geräte und Maschinen sowie notwendige Reinigungsmittel mit. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass Wasser und Strom zur unentgeltlichen Benützung zur Verfügung stehen.

## 4. Umfang der Übergabegarantie

Wird der Reinigungsauftrag mit Übernahmegarantie abgeschlossen, so heisst dies, dass Tiptop die mit dem Auftraggeber vereinbarten Reinigungsleistungen ausführt und dem Kunden garantiert, dass diese Leistungen zur Zufriedenheit es Vermieters ausgeführt werden. Fordert der Vermieter jedoch über die mit dem Auftraggeber vereinbarten Leistungen hinausgehende Reinigungsarbeiten, so sind diese nicht Teil dieser Garantie und gehen zu Lasten des Kunden.

Ist eine Nachreinigung notwendig, so führt Tiptop diese für den Kunden kostenlos aus. Die durch die Nachreinigung entstehenden Folgekosten werden nicht von Tiptop übernommen. Der Auftraggeber gewährt Tiptop eine Nachreinigungsfrist von 48 Stunden.

Diese Garantie erstreckt sich nicht über Gegenstände, welche aufgrund ihrer Natur oder der Art der Verschmutzung nicht oder nicht vollständig zu reinigen sind. Dies betrifft insbesondere nicht erreichbare Ecken und Winkel, ebenso wie vergilbte Objekte, Objekte die in der Vergangenheit nicht genügend gereinigt wurden, sowie Teppiche.

## 5. Vorleistungen durch den Kunden

Soweit nicht anders vereinbart sind alle zu transportierenden Gegenstände sportgerecht zu verpacken und allenfalls zu zerlegen. Sind Objekte nicht in einem transportfähigen Zustand, werden diese von Tiptop soweit möglich kostenpflichtig sportgerecht verpackt bzw. demontiert.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass Tiptop zum vereinbarten Zeitpunkt freien Zugang zum Objekt erhält und die zur Durchführung der Dienstleistung notwendigen Voraussetzungen gegeben sind. Treppenhäuser, Gehwege, Lifte sind frei zu halten und es ist – sofern notwendig – genügend Platz für Umzugsfahrzeug und Zügelift zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass notwendige Betriebsmittel (insbesondere Strom) zur unentgeltlichen Benützung zur Verfügung stehen. Schwercolli ab 100kg werden separat verrechnet und müssen angekündigt werden.

## 6. Veränderte Auftragsbedingungen

Tritt am Einsatzort eine für die Durchführung des Auftrages wesentliche Veränderung ein, so ist der Kunde verpflichtet, Tiptop unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

Falls die Vereinbarte Leistung von Tiptop länger dauert als offeriert, kann Tiptop den Mehraufwand Rechnung stellen. Tiptop versucht, den Kunden – sofern er nicht vor Ort ist – über den zu erwartenden Mehraufwand zu informieren. Kann der Kunde nicht erreicht werden, oder willigt er nicht ein, so ist Tiptop berechtigt, die Arbeiten abzubrechen und die bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Arbeiten in Rechnung zu stellen.

## 7. Zahlung

Alle Rechnungen verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer und sind ohne Skonto und weitere Abzüge zu begleichen.

Ohne anderslautende Vereinbarung werden alle Forderungen sofort nach Abschluss der Dienstleistung bar fällig.

Bei Umzügen und Transporten ins oder aus dem Ausland wird generell Vorauszahlung vereinbart.

Rechnungen von Tiptop sind – soweit nicht anders vermerkt – innert 10 Tagen zu begleichen. Bei Rechnungsstellung werden dem Kunden 5% Bearbeitungs-

gebühren verrechnet. Nach Ablauf der Zahlungsfrist, gerät der Auftraggeber ohne weiteres in Verzug. Dabei gilt ein Verzugszins von 10% als vereinbart.

Für Mahnungen kann Tiptop eine Gebühr von jeweils Fr. 40.-- erheben.

Wird eine Akontozahlung nicht fristgerecht bezahlt, so wird dadurch sofort und ohne weiteres die gesamte Summe fällig.

## 8. Verrechnungen

Der Kunde verzichtet auf das Recht der Verrechnung. Er hat jegliche Forderungen gegenüber Tiptop dieser in Rechnung zu stellen, Forderungen von Tiptop gegenüber dem Kunden bleiben unverändert bestehen.

## 9. Beanstandungen

Der Auftraggeber hat die Leistungen sofort nach Erbringung, bei Frachtgut nach Ausladung, zu prüfen. Reklamationen wegen Verlust oder Beschädigung sind **sofort** anzubringen und Tiptop innerhalb von **drei Tagen schriftlich** zu bestätigen. Ausserlich nicht sofort erkennbare Schäden sind Tiptop innerhalb von **drei Tagen** seit Erbringen der Dienstleistung schriftlich anzuzeigen.

Nach Ablauf dieser Fristen können keine Reklamationen mehr berücksichtigt werden.

## 10. Haftung

Für Schäden, die durch das Personal von Tiptop während der Verrichtung der Dienstleistung entstehen, übernimmt Tiptop die Haftung im Rahmen der Versicherungsleistung ihrer Haftpflichtversicherung gemäss Obligationenrecht. Die gedeckte Versicherungssumme beträgt Fr. 3 Millionen pro Schadensereignis für Personen- und Sachschäden. Pro Schadensfall besteht für den Auftraggeber ein Selbstbehalt von Fr. 200.--. Für über diese Leistungen hinausgehende Schäden lehnt Tiptop jede Haftung ab.

Erwächst dem Kunden durch nicht, falscher oder nicht fristgerecht durchgeführte Ausführung (Verzug) der vereinbarten Dienstleistungen ein Schaden, so kann er Tiptop dafür nur insofern belangen, als er nachzuweisen vermag, dass Tiptop grob fahrlässig gehandelt hat.

Sind Objekte gemäss der Meinung von Tiptop in einem nicht zum Transport geeigneten Zustand und wünscht der Kunde dennoch den Transport durch Tiptop, so wird jede Haftung für Beschädigung und Untergang der Sache abgelehnt, Darüber hinaus haftet der Auftraggeber Tiptop für die aus dem Transport entstehenden Folgeschäden.

Objekte, bei denen Gefahr der Beschädigung besteht, werden von Tiptop Personal nur auf ausdrückliche Anweisung des Kunden demontiert oder entfernt, wobei jede Haftung für entstehende Schäden abgelehnt wird.

Lässt der Kunde von Tiptop Mobiliar einlagern, so verpflichtet sich Tiptop dieses sorgfältig zu behandeln und nach bestem Wissen und Gewissen einzulagern. Für Beschädigungen haftet Tiptop soweit, als der Kunde nachweist, dass sie durch Fahrlässigkeit von Tiptop entstanden sind. In jedem Fall sind Ersatzansprüche (Art sowie Höhe) durch geeignete Nachweise zu belegen.

## 11. Kündigung und Abbruch des Auftrages

Ein allfälliger Rücktritt des Auftrages hat schriftlich zu erfolgen. Kündigt der Kunde aus irgendwelchen Gründen den mit Tiptop abgeschlossenen Auftrag vor Arbeitsbeginn, so schuldet er Tiptop 45% der offerierten Kosten als pauschalierte Abgeltung für Aufwendungen und Umtreibe.

Bei Rücktritt des Auftraggebers innerhalb von 48 Stunden vor Auftragsbeginn, sind 80% des in Offerte gestellten Betrages geschuldet.

Entsteht Tiptop durch Rücktritt des Kunden ein grösserer Schaden, hat der Kunde auch diesen zu entschädigen.

Gibt der Kunde den Auftrag zum Abbruch des Auftrages, nachdem Tiptop bereits mit den Arbeiten begonnen hat, so schuldet er die Kosten für die bis dahin geleisteten Arbeiten.

## 12. Abweichende Vereinbarungen

Vereinbart der Kunde mit Tiptop eine von diesen Bestimmungen abweichende Vereinbarung, so muss dies schriftlich geschehen und von Tiptop genehmigt werden.

## 13. Pfand- und Verwertungsrecht

Tiptop hat an allen Vermögenswerten, die sie auf Rechnung des Kunden bei sich selber oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht und bezüglich aller Forderungen ein Verrechnungsrecht ohne Rücksicht auf Fälligkeit; das Pfandrecht entsteht jedoch erst mit der Forderung. Tiptop ist ohne Weiteres berechtigt, die Pfänder freihändig bestens zu verwerten, sobald der Kunde mit seiner Leistung in Verzug gerät.

## 14. Teilunwirksamkeit

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.